

**Hauptsatzung
des Kreises Gütersloh vom 09.06.2008,
zuletzt geändert durch Satzung vom 30.11.2020**

Der Kreistag des Kreises Gütersloh hat aufgrund des § 5 Absatz 3 der Kreisordnung – KrO NRW - für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. 2007, S. 380), in der Sitzung vom 09.06.2008 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

**§ 1
Entstehung des Kreises**

Der Kreis Gütersloh besteht seit dem 1. Januar 1973. Er ist aufgrund des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Bielefeld vom 24. Oktober 1972 (GV. NRW. 1972, S. 284) durch Zusammenschluss der früheren Kreise Halle (Westf.) und Wiedenbrück, der früheren Gemeinden Greffen, Harsewinkel und Marienfeld (Kreis Warendorf) sowie der Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock (Kreis Bielefeld) gebildet worden.

**§ 2
Name und Sitz
(zu § 12 KrO NRW)**

- (1) Der Kreis führt den Namen: "KREIS GÜTERSLOH".
- (2) Sitz der Kreisverwaltung ist die Stadt Gütersloh.

**§ 3
Gebiet
(zu § 15 KrO NRW)**

Das Gebiet des Kreises Gütersloh besteht aus der Gesamtheit folgender zum Kreis gehörender Städte und Gemeinden:

Stadt Borgholzhausen
Stadt Gütersloh
Stadt Halle (Westf.)
Stadt Harsewinkel
Gemeinde Herzebrock-Clarholz
Gemeinde Langenberg
Stadt Rheda-Wiedenbrück
Stadt Rietberg
Stadt Schloß Holte-Stukenbrock
Gemeinde Steinhagen
Gemeinde Verl
Stadt Versmold
Stadt Werther (Westf.)

**§ 4
Wappen, Siegel, Banner und Flagge
(zu § 13 KrO NRW)**

- (1) Der Kreis Gütersloh führt folgendes Wappen:

Im geteilten Schild oben in Silber (Weiß) 3 rote Sparren, belegt mit einem goldenen (gelben) Schild mit einem roten sechspeichigen Rad, unten in rot ein goldener (gelber) Adler.

- (2) Der Kreis Gütersloh führt in seinem Dienstsiegel, in seinem Banner und in seiner Flagge das Kreiswappen.

**§ 5
Anregungen und Beschwerden
(zu § 21 KrO NRW)**

(1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Kreistag zu wenden. Ist eine Anregung oder Beschwerde von mehr als einer Person unterzeichnet, muss eine Person benannt werden, die berechtigt ist, die Unterzeichnenden zu vertreten.

(2) Anregungen und Beschwerden müssen eine Angelegenheit betreffen, die in den Aufgabenbereich des Kreises Gütersloh fällt. Trifft dies nicht zu, sind sie vom Landrat an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Petent ist hierüber zu unterrichten.

(3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung durch den Kreistag oder Kreisausschuss vom Landrat zu beantworten oder zurückzugeben.

(4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 KrO NRW zuständig ist, oder Angelegenheiten, für die nach den Bestimmungen der Kreisordnung oder dieser Hauptsatzung der Kreistag oder der Landrat zuständig ist. Ist der Kreisausschuss nicht zuständig, überweist er die Anregung oder Beschwerde zur Erledigung an die zur Entscheidung berechnete Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnete Stelle nicht gebunden ist. Ist der Kreisausschuss zuständig, so bleiben die mitberatenden Zuständigkeiten der Fachausschüsse gegenüber dem Kreisausschuss unberührt.

(5) Dem Petenten kann aufgegeben werden, die Anregung oder die Beschwerde in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

(6) Von der Prüfung einer Anregung oder Beschwerde soll abgesehen werden, wenn ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn sie gegenüber einer bereits geprüften Anregung oder Beschwerde kein neues Sachvorbringen enthält. Von einer Prüfung der Anregung oder Beschwerde kann abgesehen werden, wenn das Begehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.

(7) Der Landrat unterrichtet den Petenten über die Entscheidung der Anregung oder Beschwerde.

**§ 6
Akteneinsicht
(zu § 26 KrO NRW)**

Der Landrat ermöglicht die Akteneinsicht nach § 26 Absätze 2 und 4 KrO NRW in den Räumen der Kreisverwaltung. Er hat auch über die Anwesenheit von Mitarbeitern der Kreisverwaltung bei der Akteneinsicht zu entscheiden.

**§ 7
Entschädigungen
(zu §§ 30 und 31 KrO NRW)**

(1) Die Kreistagsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

(2) Die Stellvertreter des Landrates, die Fraktionsvorsitzenden und ihre Stellvertreter erhalten die ihnen nach der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung zustehenden zusätzlichen Aufwandsentschädigungen. Die Vorsitzenden der Ausschüsse des Kreistags mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses erhalten abweichend von § 31 Absatz 1 Nr. 2 KrO NRW eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld nach Maßgabe des in der Entschädigungsverordnung festgesetzten Betrages.

(3) Sachkundige Bürger, die nach § 41 Absatz 3 oder Absatz 5 KrO NRW zu Mitgliedern von Ausschüssen, Beiräten, Unterausschüssen und Arbeitskreisen bestellt worden sind, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen sowie an Fraktionssitzungen das durch die Entschädigungsverordnung festgelegte Sitzungsgeld. Für Vorbesprechungen der Fraktio-

nen vor Ausschusssitzungen am Sitzungstag wird kein Sitzungsgeld gezahlt.

(4) Für den Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls für abhängig Erwerbstätige und Selbstständige nach § 30 Absatz 2 KrO NRW sowie auf Entschädigung für die Haushaltsführung gemäß § 30 Absatz 3 KrO NRW wird der Regelstundensatz abweichend von § 30 Absatz 2 Satz 1 KrO NRW auf 15 € festgesetzt.

Ein Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls besteht nur, wenn es nicht möglich und zumutbar ist, Arbeitszeiten und mandatsbedingte Tätigkeiten so aufeinander abzustimmen, dass keine zeitliche Kollision entsteht. Der Ersatz des Verdienstausfalls wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit und die Entschädigung für die Haushaltsführung für jede Stunde der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt berechnet; die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet. Arbeitszeit von selbstständigen Mandatsträgern im Sinne des § 30 Absatz 1 KrO NRW ist die Zeit, während der der Mandatsträger unter normalen Umständen seiner beruflichen Tätigkeit nachgegangen wäre, wenn er nicht sein Mandat ausgeübt hätte; dies muss der Mandatsträger plausibel darlegen.

In Zweifelsfällen entscheidet der Kreisausschuss.

(5) Die nachgewiesenen Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt werden auf Antrag bis zu einer Höhe von 7,50 € pro Stunde erstattet; sie sind nur erstattungsfähig, wenn keine weiteren, im Rahmen gesetzlicher Pflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung nicht zugemutet werden kann. Die Kosten können auch dann nicht geltend gemacht werden, wenn die Kinderbetreuung üblicherweise unentgeltlich erfolgt. Die Erstattung erfolgt nur für Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, falls nicht im Einzelfall besonderer Betreuungsbedarf über das 14. Lebensjahr hinaus besteht.

(6) Die Fahrkostenerstattung und Reisekostenvergütung für Kreistagsmitglieder und Ausschussmitglieder richten sich nach den Bestimmungen der Entschädigungsverordnung bzw. des Reisekostengesetzes. Für die Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort sowie bei genehmigten Dienstreisen erhalten sie

- bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs eine Entschädigung in der in § 6 Absatz 1 Satz 2 Landesreisekostengesetz und
- bei Benutzung eines Fahrrads eine Entschädigung in der in § 6 Absatz 3 Landesreisekostengesetz

vorgesehenen Höhe. Entsprechendes gilt für Fahrkosten aus Anlass der Repräsentation des Kreises, die auf Veranlassung des Landrates seinen ehrenamtlichen Stellvertretern oder anderen Mitgliedern des Kreistages entstehen.

(7) Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird für die Kreistagsmitglieder auf 80 Sitzungen pro Jahr und für sachkundige Bürger auf 30 Sitzungen pro Jahr beschränkt. Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise), zu denen von der Fraktionsführung eingeladen wurde. Als Fraktionssitzungen gelten auch Sitzungen von Fraktionen, die als Video- oder Telefonkonferenzen durchgeführt werden, soweit dabei die formellen und materiellen Anforderungen an eine Fraktionssitzung im Übrigen erfüllt sind.

(8) Dienstreisen ehrenamtlicher Vertreter des Kreises zu Sitzungen der Gremien, in denen sie nach § 26 Absätze 5 und 6 KrO NRW aufgrund eines Vorschlages, einer Bestellung oder eines Bindungsbeschlusses durch den Kreistag mitwirken, gelten als genehmigt. Eine Kostenerstattung findet nicht statt, soweit der entstandene Aufwand von Dritten ersetzt wird oder zu ersetzen ist. In Zweifelsfällen und allen übrigen Fällen entscheidet der Kreisausschuss.

(9) Von Fraktionen veranlasste Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes gelten als genehmigt, wenn sie

- die Anzahl von drei Dienstreisen pro Fraktion und Jahr nicht übersteigen,
- die Entfernung vom Kreishaus Gütersloh zum Dienort nicht mehr 100 km beträgt, und
- aus besonderem Anlass erfolgen. Als besonderer Anlass gilt die Durchführung von Haushaltsberatungen sowie von Sitzungen am Ort von Einrichtungen mit Beteiligung des Kreises, wenn die Sitzung der Meinungsbildung zu anstehenden grundsätzlichen Fragestellungen des Kreistages oder Kreisausschusses dient, die aus der Beteiligung resultieren, und die Meinungsbildung nur am Ort der Einrichtung ausreichend vorbereitet werden kann.

Für höchstens eine Haushaltsklausurtagung pro Haushaltsjahr erfolgt eine Erstattung auch für zwei aufeinander folgende Tage. In allen anderen Fällen erfolgt eine Erstattung lediglich für Dienstreisen mit einer Dauer von vier Stunden am Dienort. Die Erstattung umfasst die für Fraktionssitzungen innerhalb des Kreisgebietes zu zahlenden Entschädigungen; eine Übernahme von Übernachtungskosten erfolgt nicht.

(10) Der Landrat und der Kreisdirektor erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 v. H. der durch die jeweils geltende Eingruppierungsverordnung festgesetzten Höchstbeträge.

§ 8

Zuständigkeiten

bei Vergaben, beim Erwerb von Vermögensgegenständen und bei der Wahl von Schulleiter/innen

(1) Vergaben werden als Geschäft der laufenden Verwaltung durch den Landrat entschieden, soweit sie nicht aufgrund ihrer Bedeutung einer Entscheidung durch den Kreisausschuss bedürfen; § 26 Absatz 1 Satz 1 KrO NRW bleibt unberührt. Der Landrat berichtet zeitnah den zuständigen Fachausschüssen oder, wenn ein solcher nicht zuständig ist, dem Kreisausschuss über die von ihm vorgenommenen Vergaben ab einem Wert von 50.000 €. Bei Leasingverträgen ist bei der Berechnung des Wertes auf die Gesamtlaufzeit des Vertrages abzustellen.

(2) Der Kreistag entscheidet über den Erwerb von Vermögensgegenständen ab einem Wert von über 250.000 €. Im Übrigen überträgt er dem Kreisausschuss nach § 26 Absatz 1 Satz 4 KrO NRW den Erwerb von Vermögensgegenständen bis zu einem Wert von 250.000 €, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Vergaben, die einen entsprechenden Erwerb beinhalten.

(3) Über die Zustimmung zu der Wahl einer Schulleiterin oder eines Schulleiters gem. § 61 Absatz 4 Satz 2 Schulgesetz NRW entscheidet der Kreisausschuss.

§ 9

Verträge

(zu § 26 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe q KrO NRW)

Die im § 26 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe q KrO NRW dem Kreistag vorbehaltene Genehmigung wird auf folgende Verträge und Personengruppen beschränkt:

1. Verträge mit Kreistags- und Ausschussmitgliedern, soweit sie nicht nach einem feststehenden Tarif oder im Wege einer Ausschreibung abgeschlossen werden. Dies gilt bei Ausschreibungen jedoch nur dann, wenn der Auftrag an den Mindestbietenden vergeben wird. Die Genehmigung gilt als erteilt, soweit der Gesamtabschluss mit einem Vertragspartner im Rechnungsjahr den Gegenwert von 2.500 € nicht übersteigt.
2. Verträge mit dem Landrat und Bediensteten in Führungsfunktionen im Sinne von § 49 Absatz 1 Satz 7 KrO NRW.

Die Genehmigung gilt als erteilt, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

**§ 10
Allgemeiner Vertreter
des Landrates**
(zu § 47 Abs. 1 KrO NRW)

Der allgemeine Vertreter des Landrates wird durch den Kreistag für die Dauer von 8 Jahren gewählt und führt die Amtsbezeichnung "Kreisdirektor".

**§ 11
Personalangelegenheiten**
(zu § 49 Absatz 1 Satz 3 KrO NRW)

Abweichend von § 49 Absatz 1 Satz 2 KrO NRW sind alle Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis zum Kreis verändern,

- a) bei den Fachbereichsleitern durch den Kreistag und
- b) bei den Abteilungs-, Service- und Referatsleitern durch den Kreisausschuss,

soweit es sich nicht um Bedienstete mit Aufgabe eines persönlichen Referenten oder Pressereferenten handelt, im Einvernehmen mit dem Landrat zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Von diesem Mitwirkungsvorbehalt sind

- a) bei Beamten
 1. die Entlassung auf Antrag,
 2. die Versetzung zu einem anderen Dienstherrn und
 3. die Versetzung in den Ruhestand bei Dienstunfähigkeit oder auf Antrag bei Erreichen der vorgezogenen Altersgrenze sowie
- b) bei Beschäftigten
 1. die außerordentliche Kündigung und
 2. der Abschluss eines Aufhebungsvertrages

ausgenommen. § 49 Absatz 1 Sätze 4 und 6 KrO NRW bleiben unberührt.

**§ 12
Gleichstellungsbeauftragte**
(zu § 3 KrO NRW)

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte unterstützt den Landrat in der Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Landesgleichstellungsgesetz und wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen des Kreises mit, die die Belange von Frauen berühren, Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf betreffen. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Verbesserung der beruflichen Situation der in der Verwaltung beschäftigten Frauen hin. Sie fördert mit eigenen Initiativen die Verbesserung der Situation von Frauen sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und Männer. Zu ihren Aufgaben gehört auch die Beratung und Unterstützung von Frauen in Einzelfällen bei beruflicher Förderung und Beseitigung von Benachteiligung. Eine Rechtsberatung ist unzulässig.

(2) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter der Gleichstellungsbeauftragten. Er trägt dafür Sorge, dass die Gleichstellungsbeauftragte die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen erhält und ihre Auffassung zu gleichstellungsrelevanten Angelegenheiten bei der Meinungsbildung berücksichtigt wird.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches an den Sitzungen des Kreisausschusses, des Kreistages und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Landrates widersprechen; in diesem Fall hat der Landrat

den Kreistag zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen. Der Widerspruch und seine wesentlichen Gründe sollen dem Landrat spätestens 3 Werktagen vor dem Sitzungstermin schriftlich vorliegen.

(5) Hinsichtlich der Rechte aus Absatz 3 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 4 gilt § 28 Absatz 2 KrO NRW i.V.m. § 31 der Gemeindeordnung NRW entsprechend.

**§ 13
Bekanntmachungen**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Kreises, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im "Amtsblatt Kreis Gütersloh" vollzogen.

(2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch Aushang in den Kreishäusern Gütersloh und Rheda-Wiedenbrück oder durch Flugblätter unterrichtet.

**§ 14
Funktionsbezeichnungen**

Die Funktionsbezeichnungen dieser Hauptsatzung werden in weiblicher und männlicher Form geführt.

**§ 15
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Kreises Gütersloh vom 28.11.2005, zuletzt geändert durch Satzung vom 27.02.2007, außer Kraft.